

Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH); Ermächtigung zur Darlehensgewährung

1 AUSGANGSLAGE

Am 13. Juni 2008 hat das eidgenössische Parlament dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung zugestimmt. Der Bundesrat hat die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Kanton Bern stellt in diesem Zusammenhang per 01.01.2011 von der Objektfinanzierung auf die Subjektfinanzierung um. Während unter dem bisherigen System vom Kanton Baubeiträge an die Infrastruktur der öffentlichen Alters- und Pflegeheime geleistet wurden und diese subventionierte Infrastruktur anschliessend von allen Bewohnern kostenlos genutzt werden konnte, werden von den Bewohnern neu Tarife verlangt, welche auch die Infrastrukturkosten mit einschliessen. Der Kanton unterstützt dann mittels Ergänzungsleistungen nur noch diejenigen Bewohner, welche die kostendeckenden Tarife mit dem vorhandenen Einkommen bzw. Vermögen nicht (mehr) selber bezahlen können.

Gleichzeitig zieht sich der Kanton Bern aus der Infrastrukturfinanzierung zurück; er richtet ab dem Stichtag keine neuen Beiträge mehr aus und fordert die in der Vergangenheit ausgerichteten Baubeiträge von den Alters- und Pflegeheimen zurück, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind.

Die Heime erheben die Infrastrukturkosten ab dem Stichtag als Bestandteil der Pensionstaxen, welche entsprechend angehoben werden; mit diesen zusätzlichen Einnahmen müssen einerseits die Rückerstattung der Baubeiträge an den Kanton und andererseits die Kosten aller künftigen Investitionen bestritten werden.

Für die beiden Gebäude Altersheim und Pflegeheim der Gemeinde Muri bei Bern verlangt die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) per 31.12.2010 für den Restwert der vom Kanton geleisteten Baubeiträge voraussichtlich (vorbehältlich der Unterzeichnung der Rückzahlungsvereinbarung durch beide Parteien) einen Betrag von insgesamt CHF 2'498'100.85 zurück.

2**FINANZIERUNG**

Anlässlich der Auslagerung des Alters- und Pflegeheims der Gemeinde an die per 01.01.2006 neugeschaffene öffentlich-rechtliche Anstalt "Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH)" wurden dieser auch die Gebäude übertragen. Gemäss Art. 3 des kommunalen Anstaltsreglements hat die Gemeinde die beiden Liegenschaften Worbstrasse 296 (Altersheim) und Nussbaumallee 9 (Pflegeheim) per 01.01.2006 unentgeltlich dem APH abgetreten, welches sie zum unveränderten Buchwert in seine Rechnung übernahm.

Das APH wird nun konsequenterweise auch die Rückerstattungspflicht für die von der Gemeinde bezogenen Baubeiträge erfüllen. Sie benötigt dafür allerdings eine Fremdfinanzierung, da sie diesen Betrag nicht kurzfristig aus den vorhandenen Mitteln zu begleichen vermag.

Die Verzinsung und Amortisation des Darlehens in den nächsten Jahren bereiten demgegenüber keine Probleme, da dem APH hierfür die von den Bewohnern ab dem 01.01.2011 zusätzlich erhobenen Infrastrukturkostenbeiträge in der Höhe von CHF 34.55 (Wert für 2011, wird jährlich angepasst) pro Tag und Bewohner zur Verfügung stehen werden.

Der Verwaltungsrat des APH hat angefragt, ob das benötigte Kapital als verzinsliches Darlehen bei der Gemeinde aufgenommen werden könnte. Dies hätte den Vorteil, dass das APH für die Kapitalaufnahme von den besseren Konditionen der Gemeinde profitieren könnte, ohne dass für die Gemeinde dabei eine finanzielle Einbusse entsteht. Da sich ohnehin die Frage stellt, ob die beiden Liegenschaften nicht auch nach erfolgter Auslagerung in eine kommunale Anstalt zum unpfändbaren Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören, müsste sich die Gemeinde bei einer Kapitalaufnahme durch das APH bei Dritten wohl ohnehin in irgendeiner Form mitverpflichten; somit erscheint es sinnvoller, das Darlehen direkt bei der Gemeinde einzuholen, anstatt diese mithaften zu lassen.

3**DARLEHENSGEWÄHRUNG**

Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, dem APH das benötigte Darlehen für eine Laufzeit von maximal zehn Jahren zu gewähren, wobei die Verzinsung mindestens die Refinanzierungskosten der Gemeinde decken muss. Da noch nicht definitiv feststeht, ob das APH das benötigte Kapital tatsächlich bei der Gemeinde aufnehmen wird, beantragt der Gemeinderat vorliegend eine Ermächtigung zum Abschluss des entsprechenden Vertrags mit dem APH.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. d und Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b Gemeindeordnung iVm Art. 100 Abs. 2 Bst. a der kantonalen Gemeindeverordnung muss diese Darlehensgewährung vom Parlament genehmigt werden (Vorbehalt fakultativer Referendum).

4 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Der Gemeinderat wird ermächtigt, einen Vertrag über die Gewährung eines Darlehens von maximal CHF 2'500'000.00 an das Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH) abzuschliessen, wobei die Laufzeit maximal zehn Jahre ab dem 31.01.2011 betragen soll und die Verzinsung minimal die Refinanzierungskosten der Gemeinde decken muss.

Muri bei Bern, 25 Oktober 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:

- Informationsschreiben GEF vom 05.10.2009
- Vertragsentwurf betreffend Rückerstattung von Investitionsbeiträgen zwischen APH und GEF
- Berechnungsblatt